



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Braunau vom 6. Dezember 2002, betreffend Einkommensteuer für das Kalenderjahr 2001, entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Die Fälligkeit der Abgaben erfährt keine Änderung.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber war im Kalenderjahr 2001 auch bei der Firma L. beschäftigt und wurde dabei jeweils am Dienstag und Donnerstag jeder Woche im Raum St. Martin (Lammertal), Annaberg, Abtenau und Golling zur Abholung von medizinischem Probenmaterial eingesetzt.

Dazu benutzte er den eigenen PKW, wobei er pro Tag ca. 150 km zurücklegte. Aus dem Lohnzettel ist ersichtlich, dass ihm dafür das amtliche Kilometergeld von S 4,90 pro Kilometer bezahlt wurde. Die Dauer der jeweiligen Dienstreise betrug in der Regel ca. 4 bis 4,5 Stunden. In der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2001 machte der Rechtsmittelwerber u.a. für die obgenannten Fahrten Tagesgelder von S 11.880,00 sowie die Kosten einer Rechtsschutzversicherung von S 3.023,68 als Werbungskosten geltend.

Mit Einkommensteuerbescheid vom 6. Dezember 2002 setzte das Finanzamt die Nachforderung an Einkommensteuer mit € 184,59 fest, wobei es die Kosten für die Rechtsschutzversicherung überhaupt nicht, die Tagesgelder nur für die ersten fünf Tage in Höhe von insgesamt S 720,00 als Werbungskosten anerkannte. Da dieser Betrag den Pauschbetrag für Werbungskosten nicht überstieg, wurden S 1.800,00 berücksichtigt. Eine Reise im Sinne des § 16 EStG liege nur vor, wenn sich der Steuerpflichtige aus beruflichem Anlass mindestens 25 km vom Mittelpunkt der Tätigkeit entferne, eine Reisedauer von mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen vorliege und kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werde. Dies sei bei einem durchgehenden oder wiederkehrenden Einsatz in einer Ortsgemeinde, in der man erstmals oder zuletzt vor sechs Monaten tätig gewesen sei, nur in den ersten fünf Tagen der Fall. Die beantragten Tagesgelder seien daher um S 11.160,00 zu kürzen gewesen.

Die dagegen eingebauchte Berufung richtet sich gegen die Verweigerung der Reisediäten von S 11.880,00 und der Rechtsschutzversicherung Anker von S 3.023,68 als Werbungskosten. Als Begründung wurde lediglich erwähnt, dass die Fahrten regelmäßig Dienstag und Donnerstag erfolgten. Aus einer beigefügten Bestätigung des Dienstgebers geht hervor, dass die Fahrtroute am Dienstag in der Regel von der Firma L. nach St. Martin/Tennengebirge, Abtenau, Golling, Kuchl, Vigaun und zurück zur Firma L. führte. Die Route am Donnerstag war grundsätzlich dieselbe, nur wurde Golling ausgelassen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 30. Jänner 2003 wies das Finanzamt das Rechtsmittel ab. Ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit werde bei beruflich veranlassten Reisen stets dann begründet, wenn ein Arbeitnehmer an einem Einsatzort regelmäßig wiederkehrend (mindestens einmal wöchentlich) tätig und die Anfangsphase von fünf Tagen überschritten werde oder wenn die Fahrtätigkeit regelmäßig in einem lokal eingegrenzten Bereich ausgeübt werde. Aufwändungen pro gefahrenem Kilometer würden in Höhe des amtlichen Kilometergeldes von S 4,90 Werbungskosten darstellen. Mit diesem Kilometergeld seien u.a. auch Steuern und Versicherungen abgegolten. Da das Kilometergeld bereits vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt worden sei, hätten keine Werbungskosten anerkannt werden können.

Im Vorlageantrag, wodurch das Rechtsmittel wiederum als unerledigt gilt, führte der Berufungswerber lediglich aus, dass die beruflich veranlassten Reisen regelmäßig jeden Dienstag und Donnerstag in einem lokal eingegrenzten Bereich durchgeführt worden seien. Der Absetzbetrag gebühre ihm daher zu Recht.

Über die Berufung wurde erwogen:

1. Tagesgelder als Werbungskosten:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 9 Einkommensteuergesetz 1988 in der hier geltenden Fassung sind Reisekosten bei ausschließlich beruflich veranlassten Reisen Werbungskosten. Diese Aufwendungen sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Werbungskosten anzuerkennen, soweit sie die sich aus § 26 Z 4 EStG ergebenden Beträge nicht übersteigen.

Eine Reise im Sinne der Pauschalierungsregelung des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG liegt vor, wenn sich der Steuerpflichtige zwecks Verrichtung beruflicher Obliegenheiten mindestens 25 km vom Mittelpunkt seiner Tätigkeit entfernt und kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird. Die im gegenständlichen Fall strittigen Tagesgelder können nur dann als Werbungskosten Anerkennung finden, wenn beruflich veranlasste Reisen im Sinne dieser Begriffsbestimmung vorliegen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt die Rechtfertigung für die Anerkennung von Verpflegungsmehraufwand als Werbungskosten darin, dass der Steuerpflichtige in der ersten Zeit an einem neuen Ort keine ausreichenden Kenntnisse über günstige Verpflegungsmöglichkeiten hat. Nach Ablauf dieser Zeit befindet er sich in der gleichen Lage wie ein Dienstnehmer, der nicht auf Reise ist, sich aber außerhalb seines Haushaltes verpflegt.

Ein Steuerpflichtiger kann nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch einen längeren Aufenthalt an einem Ort somit auch einen weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit begründen, sodass eine Reisetätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG zu diesem Ort in diesem Fall nicht erfolgen kann und daher keine Tagesgelder als Werbungskosten gewährt werden können. Dies deshalb, da es der längere Aufenthalt an einem Ort dem Steuerpflichtigen ermöglicht, sich über die günstigsten Verpflegungsmöglichkeiten zu informieren und so jenen Verpflegungsmehraufwand gegenüber den sonst üblichen nichtabzugsfähigen Verpflegungsaufwendungen zu vermeiden, der allein die Annahme von Werbungskosten rechtfertigt. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof auch festgestellt, dass ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit auch dann begründet werden kann,

wenn die Beschäftigung an einem Ort mit Unterbrechungen ausgeübt wird (vgl. z.B. Erkenntnis vom 20.9.1995, 94/13/0253, 0254). Einen weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit begründet ein Arbeitnehmer auch, wenn er an einem Ort regelmäßig wiederkehrend tätig wird (Erkenntnis vom 2.8.1995, 93/13/0099). Mittelpunkt der Tätigkeit muss nicht unbedingt ein einzelner Ort sein, auch ein mehrere Orte umfassendes Einsatzgebiet kann ein solcher sein, wenn es von einem Steuerpflichtigen regelmäßig bereist wird (VwGH-Erk. v. 28.5.1997, Zl. 96/13/0132). Im vorhin genannten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof bei einem Beamten der Staatsanwaltschaft, der im gesamten Burgenland an Ortsaugenscheinverhandlungen teilnehmen musste, den Bereich des gesamten Burgenlandes zum ständigen Einsatzgebiet gerechnet und die Zuerkennung von Tagesgeldern als Werbungskosten nach § 16 Abs. 1 Z 9 EStG abgelehnt. Diese Rechtsmeinung hat der Verwaltungsgerichtshof weiters in seinem Erk. v. 26.6.2002, 99/13/0001, bekräftigt.

Auch im vorliegenden Fall hatte der Berufungswerber ein mehrere Orte umfassendes Einsatzgebiet zwei Mal pro Woche zu bereisen. Das Finanzamt ist daher im Recht, wenn es entsprechend der obigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes pauschale Tagesgelder nur für die Anfangsphase von fünf Tagen - die täglichen Fahrten dauerten vier bzw. fünf Stunden - , also nur einen Betrag von S 720,00 als Werbungskosten anerkannte.

Dem Rechtsmittel war in diesem Punkt kein Erfolg beschieden.

2. Nichtanerkennung der Rechtsschutzversicherungsprämie als Werbungskosten:
Der Berufungswerber hat im ganzen Verfahren keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Rechtsschutzversicherungsprämiien und der Berufstätigkeit hergestellt, so dass bereits aus diesem Grund diese Prämien den nichtabzugsfähigen Ausgaben der Lebensführung zuzuordnen sind. Wenn er vermutlich die Auffassung vertritt, die Rechtsschutzversicherung hänge mit der umfangreichen dienstlichen Kfz-Benutzung zusammen, ist auf die Erk. d. VwGH vom 9.12.1992, 91/13/0094 u.v. 26.5.1999, 94/13/0058 zu verweisen, wonach neben den pauschalen Sätzen des Kilometergeldes keine weiteren, auch nachgewiesene Kraftfahrzeugkosten, wie zB. Rechtsschutzversicherung, als Werbungskosten Berücksichtigung finden können. Wie aus dem Lohnzettel ersichtlich, wurden dem Einschreiter vom Arbeitgeber die Fahrtkosten mit dem PKW in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes steuerfrei ersetzt. Eine zusätzliche Berücksichtigung der Prämien für eine Rechtsschutzversicherung ist bereits aus diesem Grunde nicht möglich.

Die Berufung war als unbegründet abzuweisen.

Linz, 9. September 2003